

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1947

C. Entscheide eidgenössischer Behörden.

31. Interkantonale Armenpflege: Unterstützungspflicht bei Doppelbürgern. *Verschiedene Heimatkantone haben einen Doppelbürger verhältnismäßig zu unterstützen, und zwar auch dann, wenn er in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hat.*

A. — G. G. M. ist Bürger der Gemeinde Werthenstein (Kanton Luzern) und St. Blaise (Kanton Neuenburg). Er verbrachte die Jugendzeit bei seinen Eltern in St. Blaise. Im Jahre 1897 (oder 1899) begab er sich ins Ausland. Zu Anfang des Jahres 1903 kehrte er zu seinen Eltern nach St. Blaise zurück. Nach etwa einem Monat wurde er, da sich bei ihm Anzeichen von Geisteskrankheit einstellten, von seinem Vater vorerst in das Asyl von Préfargier und bald hernach, im Oktober 1903, in die luzernische Heil- und Pflegeanstalt St. Urban verbracht. Die Anstaltskosten wurden anfänglich vom Vater bezahlt. Nach dessen im Jahre 1913 erfolgten Hinschiede nahm die Vormundschaftsbehörde des Bezirkes Neuenburg, zu dem die Gemeinde St. Blaise gehört, am 22. Dezember 1913 die Entmündigung des G. G. M. vor. Die Vormünder bezahlten die Rechnungen der Heil- und Pflegeanstalt St. Urban aus dem Erbteil des Mündels. Dieser soll anfänglich ca. Fr. 16 000.— betragen haben, wurde aber, da der Zins zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichte, allmählich kleiner. Seit der Erbteilung hatte G. G. M. in St. Blaise für sein Vermögen die Kantons- und Gemeindesteuern zu bezahlen. Noch im Jahre 1945 hatte er daselbst ein Vermögen von Fr. 1400.— zu versteuern. Auf Ersuchen des Vormundes leistete der Verein für arme Geisteskranke des Kantons Luzern in den Jahren 1944 und 1945 einen Beitrag von je Fr. 300.— an die Anstaltskosten.

Am 3. April 1946 bezahlte der Vormund des G. G. M. an die Anstalt St. Urban die Rechnung für das erste Quartal 1946 mit Fr. 208.35. Er bemerkte hiebei, daß damit das Vermögen des Bevormundeten aufgebraucht sei und dieser daher vom Heimatkanton, bzw. von der Heimatgemeinde übernommen werden müsse. Die Anstalt St. Urban übersandte hierauf die Rechnungen des 2. und 3. Quartals des Jahres 1946 der Gemeindebehörde von St. Blaise. Diese lehnte es aber ab, sie zu bezahlen.

B. — Mit staatsrechtlicher Klage vom 26. Juni 1947 stellt der Kanton Luzern beim Bundesgericht den Antrag, der Kanton Neuenburg sei zu verpflichten, die für G. G. M. in der Heil- und Pflegeanstalt St. Urban vom 2. Quartal 1946 an

entstandenen und noch erwachsenden Kosten dem Kanton Luzern voll oder eventuell zur Hälfte zu vergüten.

Die Begründung läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Da der Kanton Luzern den Austritt aus der interkantonalen Vereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern erklärt habe, finde im vorliegenden Falle die bundesgerichtliche Praxis Anwendung, wie sie vor dem Abschluß dieser Vereinbarung bestanden habe. Darnach seien die Doppelbürger von ihren Heimatkantonen verhältnismäßig zu unterstützen. Eine Ausnahme werde aber für den Fall gemacht, daß der Doppelbürger in einem der Heimatkantone seinen Wohnsitz habe. In diesem Falle könne der Heimatkanton, der zugleich Wohnsitzkanton sei, vom andern Heimatkanton keinen Kostenersatz verlangen, — eine Regel, die sich im Ergebnis mit Art. 22 Abs. 3 ZGB decke. Der unterstützungspflichtige Doppelbürger G. G. M. habe aber seinen Wohnsitz im Kanton Neuenburg, wo er denn auch bis zum Jahre 1945 besteuert worden sei.

C. — Der Kanton Neuenburg beantragt, die Klage abzuweisen und zu verfügen, daß die vom 2. Quartal 1946 an für G. G. M. entstandenen und noch entstehenden Versorgungskosten ausschließlich vom Kanton Luzern zu tragen seien.

In der Begründung wird ausgeführt:

G. G. M. sei im Kanton Neuenburg unter Vormundschaft gestellt worden, um die Verwaltung des dem Mündel angefallenen Vermögens zu ermöglichen. Wenn der Kanton Neuenburg und die Gemeinde St. Blaise bis zum Jahre 1945 vom Mündel Steuern verlangt haben, so sei dies geschehen „en raison du domicile fiscal pour les biens qu'il possédait dans le canton de Neuchâtel“. Weder durch die Bevormundung noch durch die Besteuerung sei in St. Blaise ein Wohnsitz im Sinne der Art. 22 f. ZGB begründet worden. G. G. M. habe sich dort lediglich im Jahre 1903 während etwa eines Monats bei seinem Vater aufgehalten. Sein Wohnsitz sei im Kanton Luzern, wo er seit dem Jahre 1903 in einer Anstalt interniert sei. Der „Hilfsverein für arme Geisteskranke des Kantons Luzern“ habe denn auch jährliche Unterstützungen im Betrage von je Fr. 300.— geleistet. Eine Teilung der Versorgungskosten unter die beiden Kantone falle außer Betracht, da der Kanton Luzern von der Vereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern zurückgetreten sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrat des Kantons Luzern verlangt mit der vorliegenden Klage, daß der Kanton Neuenburg verpflichtet werde, die für G. G. M. in der kantonalluzernischen Heil- und Pflegeanstalt St. Urban seit dem 2. Quartal 1946 entstandenen und noch erwachsenden Kosten zu vergüten. Damit fordert der Kanton Luzern nicht den Ersatz von Armenunterstützungen, die er bereits für G. G. M. ausbezahlt hat. Der Kanton Luzern und die Gemeinde Werthenstein haben vielmehr von Anfang an die Verpflichtung zur Leistung von Armenunterstützungen für G. G. M., d. h. zur Tragung der für ihn vom zweiten Quartal 1946 an bei der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt St. Urban entstandenen Kosten, bestritten. Eingeklagt ist die Vergütung von Auslagen, die der Kanton Luzern — im Einvernehmen mit den neuenburgischen Behörden, die G. G. M. bis heute in der Anstalt St. Urban belassen haben — zu Lasten jenes Gemeinwesens gemacht hat, das zur Unterstützung des G. G. M. vom 2. Quartal 1946 an verpflichtet ist. Auch ein solches Begehren kann dem Bundesgericht zur Entscheidung vorgelegt werden, da die zwischen den Parteien allein streitige Frage, ob G. G. M. vom 2. Quartal 1946 an vom Kanton Luzern, bzw. der luzernischen Gemeinde Werthen-

stein, oder vom Kanton Neuenburg, bzw. von der neuenburgischen Gemeinde St. Blaise, zu unterstützen ist, eine staatsrechtliche Streitigkeit darstellt, die jede der beiden Kantonsregierungen gemäß Art. 83 lit. b OG dem Bundesgericht zur Entscheidung vorlegen kann (BGE 23 S. 1466/7; 29 I S. 448/9; 55 I S. 34; 58 I S. 44; 64 I S. 408; 66 I S. 169; 69 I S. 251).

2. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß G. G. M. — mindestens seit dem Jahre 1913 — seinen Wohnsitz im Kanton Neuenburg hat. Die Vormundschaftsbehörde des Bezirkes Neuenburg hat im Jahre 1913 nicht etwa bloß für die Verwaltung des dem G. G. M. angefallenen Erbteils eine Beistandschaft im Sinne von Art. 392 Ziff. 1 oder Art. 393 Ziff. 2 ZGB angeordnet, sondern — wie sich aus dem vom Staatsrat des Kantons Neuenburg eingelegten Protokoll der Vormundschaftsbehörde des Bezirkes Neuenburg vom 22. Dezember 1913 ergibt — gemäß Art. 369 ZGB die Entmündigung des G. G. M. ausgesprochen und diesem einen Vormund bestellt. Daß die Vormundschaftsbehörde des Bezirkes Neuenburg im Jahre 1913 zur Bevormundung des G. G. M. nicht zuständig gewesen sei, macht der Staatsrat des Kantons Neuenburg mit Recht nicht geltend. Eine Bevormundung ist für die Gerichte verbindlich, solange sie nicht von den vormundschaftlichen Organen selbst wieder aufgehoben wurde (BGE 55 II S. 325; 58 I S. 290/1; 61 II 15; Urteil des Bundesgerichtes i. S. Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 10. Juli 1947). Die von der Vormundschaftsbehörde Neuenburg ausgesprochene Bevormundung des G. G. M. ist aber von den vormundschaftlichen Organen niemals aufgehoben worden. Auch wurde diese Vormundschaft nicht auf eine andere, z. B. luzernische Vormundschaftsbehörde übertragen. Eine solche Übertragung hätte auch gar nicht verlangt werden können; denn die Belassung des pflegebedürftigen Mündels in einer Anstalt durch die Vormundschaftsbehörde bildet keine Zustimmung derselben zum Wohnsitzwechsel des Mündels und zwar selbst dann nicht, wenn der Anstaltsaufenthalt lange Zeit gedauert hat (BGE 71 I S. 159 ff.). Ein Bevormundeter hat aber seinen Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 1 ZGB). G. G. M. hatte denn auch sein Vermögen — von dem der Staatsrat des Kantons Neuenburg nicht behauptet, daß es ganz oder auch nur teilweise aus neuenburgischen Liegenschaften bestanden habe — im Kanton Neuenburg zu versteuern und zwar selbst noch in den Jahren 1944 und 1945, als es auf einen kleinen Betrag zusammengeschmolzen war und der private „Verein für arme Geisteskranke des Kantons Luzern“ Beiträge an die Anstaltskosten leistete.

3. Es stellt sich somit im vorliegenden Falle die Frage: Welches Gemeinwesen hat die Versorgungskosten für einen armengenössigen Doppelbürger zu bezahlen, der in einem der beiden Heimatkantone den Wohnsitz hat und in einer kantonalen Anstalt des andern Heimatkantons versorgt ist.

Diese Frage wäre leicht zu entscheiden, wenn sie auf Grund der „Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen“ von 1926 (A. S. Bd. 42, S. 250/1; Burckhardt, Schweiz. Bundesrecht, I Nr. 250) oder auf Grund des „Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung“ von 1937 (A. S. 53 S. 652 ff.) zu beurteilen wäre. Im erstern Falle hätten die beiden Kantone die Unterstützungskosten je zur Hälfte zu tragen (Art. 1 der Vereinbarung), während im letztern Falle der Kanton Neuenburg, der nicht nur Heimat-, sondern überdies auch Wohnsitzkanton ist, die Unterstützungskosten allein zu tragen hätte (Art. 5 Abs. 4 des Konkordates; vgl. auch hiezu den bundesrätlichen Entscheid i. S. Basel-Stadt c. Luzern vom 30. November 1928, abgedruckt bei Düby, Das Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung nach den bundes-

rätlichen Entscheidungen, 2. Aufl., S. 74 ff.). Das letztere würde auch für den Fall gelten, daß die Kantone sowohl der „Vereinbarung“ von 1926, wie auch dem „Konkordate“ von 1937 angehören würden, denn das „Konkordat“ geht der „Vereinbarung“ vor (Urteil des Bundesgerichts vom 15. Februar 1929 i. S. Basel-Stadt).

Doch im vorliegenden Falle kommt weder die „Vereinbarung“ von 1926, noch das „Konkordat“ von 1937 zur Anwendung, da der Kanton Luzern von der „Vereinbarung“ zurückgetreten ist (A. S. 44 S. 440), und der Kanton Neuenburg bis heute dem „Konkordat“ noch nicht angehört („Der Armenpfleger“ 1946 Nr. 12 S. 96). Es bleibt daher nichts anderes übrig, als den vorliegenden Rechtsstreit nach den Rechtsnormen zu entscheiden, die sich aus der Natur des Doppelbürgerrechts ergeben, unter Berücksichtigung der in der Bundesverfassung enthaltenen und der vom Bundesgericht im allgemeinen bei der Beurteilung von interkantonalen Streitigkeiten über Armenunterstützung aufgestellten Grundsätze.

Ursprünglich wurden im schweizerischen Bundesstaate die dauernd unterstützungsbedürftigen Personen mit mehreren Kantonsbürgerrechten von ihren Heimatkantonen gemeinsam unterstützt. Dieser Zustand erfuhr dann aber dadurch eine Änderung, daß das Bundesgericht erstmals im Jahre 1897 den Grundsatz aufstellte, daß der Heimatkanton, der einen Doppelbürger unterstützt habe, keinen Anspruch auf Ersatz oder Mittragung der Unterstützungskosten gegen den andern Heimatkanton besitze; ein positiver Satz des Bundesrechtes, aus dem sich eine solche Ausgleichungspflicht ergeben würde, fehle und ebensowenig lasse sie sich aus dem Wesen des Doppelbürgerrechtes herleiten (BGE 23 S. 1468; 29 I S. 449 f.; 54 I S. 328). Hieran hielt das Bundesgericht auch dann fest, wenn der Wohnsitz des Doppelbürgers sich nicht in jenem Heimatkanton befand, der die Unterstützung geleistet hatte, sondern in jenem, von dem deren Ersatz verlangt wurde (Urteil vom 25. März 1915 i. S. Kathol. Armenpflege Sulgen). Auf den vorliegenden Fall angewendet, ergibt diese Praxis keine oder aber eine höchst unbefriedigende Lösung. Keine Lösung ergibt sich, wenn die von der luzernischen Irrenanstalt St. Urban seit dem 2. Quartal 1946 gemachten Leistungen — was zutreffend sein dürfte (vgl. die Ausführungen in Erwägung Ziff. 1) — keine Armenunterstützungen des Kantons Luzern darstellen, sondern Leistungen, die dieser Kanton auf Recht hin, d. h. zu Lasten jenes Gemeinwesens gemacht hat, das gegenüber G. G. M. unterstützungspflichtig sein sollte; denn die bisherige Praxis regelt nur den Fall, daß der eine Heimatkanton eine Armenunterstützung für den Doppelbürger bereits geleistet hat und die Rückvergütung dieser Leistung vom andern Heimatkanton verlangt. Unbefriedigend aber ist das nach der bisherigen Praxis sich ergebende Resultat, wenn die von der Anstalt St. Urban seit dem 2. Quartal 1946 für G. G. M. gemachten Leistungen als Armenunterstützungen des Kantons Luzern aufzufassen oder solchen gleichzustellen sind. In diesem Falle müßte die Klage des Kantons Luzern vollständig abgewiesen werden, da ein Heimatkanton, der einem Doppelbürger Unterstützungen verabfolgt hat, gegenüber dem andern Heimatkanton niemals, also selbst dann nicht, wenn der Doppelbürger in diesem andern Heimatkanton seinen Wohnsitz hat, einen Ersatz- oder Regreßanspruch besitzt. Es wäre aber unbillig, wenn der Kanton Neuenburg, dessen Behörden den Doppelbürger G. G. M. in der luzernischen Anstalt St. Urban versorgt und sein Vermögen bis kurz vor dem Eintritt der Armengenössigkeit besteuert haben, jede Unterstützungspflicht ablehnen könnte. Auch noch in andern Fällen ergibt die bisherige Praxis keine befriedigenden Resultate. Wird ein außerhalb der Heimatkantone verarmter Doppelbürger in einen seiner Heimatkantone

abgeschoben, so muß dieser Heimatkanton — nach der bisherigen Praxis — die Unterstützungskosten allein tragen. Gleich verhält es sich, wenn ein außerhalb der Heimatkantone verarmter Doppelbürger sich freiwillig in einen der Heimatkantone begibt und dessen Unterstützung in Anspruch nimmt. Im erstern Fall bestimmt der bisherige Wohnsitzkanton des Doppelbürgers und im letztern Falle der Doppelbürger selbst nach Belieben, welcher der verschiedenen Heimatkantone die Unterstützungspflicht zu erfüllen hat. Daß eine solche von Zufälligkeiten abhängende Ordnung der Unterstützungspflicht unbefriedigend ist, kann nicht zweifelhaft sein. Das Politische Departement schlug daher in einem Kreisschreiben vom 4. Februar 1925 den Kantonsregierungen vor, den unbefriedigenden Rechtszustand durch den Abschluß einer Vereinbarung zu beseitigen, die die verhältnismäßige Tragung der für Doppelbürger erwachsenden Unterstützungskosten durch die verschiedenen Heimatkantone vorsah. Dieser Vereinbarung traten vorerst 20 Kantone bei; hernach zogen sich jedoch 12 von ihnen wieder von ihr zurück, so daß sie heute nur noch für 8 Kantone gilt. Der unbefriedigende Rechtszustand besteht daher zwischen der Großzahl der Kantone weiter. Es rechtfertigt sich daher — wie das Bundesgericht bereits in zwei neuern Entscheiden (BGE 55 I S. 37 und 69 I S. 254) bemerkt hat — die bisherige Rechtsprechung in Beziehung auf die Unterstützung von interkantonalen Doppelbürgern eingehend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hierbei stellt sich — wie das Bundesgericht im letztern Entscheide beifügte — die Frage, inwieweit jene Rechtsprechung vereinbar ist mit den vom Bundesgericht im allgemeinen bei der Beurteilung interkantonaler Armenunterstützungsstreitigkeiten aufgestellten Grundsätzen und zwar insbesondere mit dem Grundsatz, daß die Kantone bei ihrem Verhalten gegenüber einem unterstützungsbedürftigen Ausländer angesichts der zwischen ihnen bestehenden Solidarität und Interessengemeinschaft aufeinander gehörig Rücksicht zu nehmen haben und einander nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag haften.

Mag auch der Grundsatz, daß der einen Doppelbürger unterstützende Heimatstaat keinen Regreß- oder Ersatzanspruch gegen den andern Heimatstaat besitzt, für das internationale Verhältnis zutreffend und allgemein anerkannt sein, so rechtfertigt es sich doch nicht, diesen Grundsatz auch unter den Gliedstaaten ein und desselben Bundesstaates anzuwenden. Zwischen diesen Gliedstaaten besteht ein viel engeres Verhältnis als zwischen selbständigen Staaten. Mit der Begründung des Doppelbürgerrechtes im Bundesstaate wird jeder Gliedstaat dem andern in Rechten und Pflichten Rücksicht schuldig. Entsteht unter den Beteiligten ein Konflikt aus diesem bundesstaatlich erlaubten Doppelverhältnis, so muß er daher auf dem Wege des Ausgleichs und nicht auf demjenigen der gegenseitigen Ablehnung jeder Leistung gelöst werden. Der Heimatkanton, der einen Doppelbürger unterstützt, führt auch die Geschäfte des andern Heimatkantons, da diesem die gleiche Unterstützungspflicht obliegt. In einer Reihe von Entscheiden hat das Bundesgericht erklärt, daß jener Kanton, der nach Bundesrecht zur Unterstützung eines Ausländers verpflichtet ist, nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag jenem Kanton ersatzpflichtig sei, der die Unterstützung tatsächlich gewährt hat (BGE 64 I S. 410 ff.; 53 I S. 311 f.; 52 I S. 389 ff.; 51 I S. 329; 50 I S. 127 ff.; 47 I S. 327 ff. und frühere Entscheide). In ähnlicher Weise ist dem Heimatkanton, der einen Doppelbürger unterstützt hat, nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag ein verhältnismäßiger Ersatz- oder Regreßanspruch gegen den andern Heimatkanton (oder die andern Heimatkantone) zuerkennen (Python, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf dem Gebiete

der interkantonalen Armenpflege, S. 18; Gubler, Interkantonales Armenrecht S. 72 ff.). Stehen sich, wie im vorliegenden Falle, zwei Heimatkantone gegenüber, so hat jeder grundsätzlich die Hälfte der Unterstützungskosten zu tragen.

Fragen kann man sich freilich, ob von diesem Grundsatz eine Ausnahme in dem Sinne zu machen ist, daß der Heimatkanton, der zugleich Wohnsitzkanton des Doppelbürgers ist, als allein unterstützungspflichtig erklärt wird (vgl. Python l. c.). Der Staatsrat des Kantons Neuenburg scheint dies selbst anzunehmen; denn er verlangt die Abweisung der Klage ausschließlich deswegen, weil G. G. M. seinen Wohnsitz nicht im Kanton Neuenburg, sondern im Kanton Luzern habe — ein Standpunkt, der — wie in Erwägung Ziff. 2 dargelegt wurde — offensichtlich unrichtig ist. Doch im staatsrechtlichen Klageverfahren gilt der Grundsatz: „jura novit curia“. Den Parteien erwächst kein Nachteil daraus, daß sie in ihren Ausführungen von einer unrichtigen Rechtsauffassung ausgehen: das Bundesgericht hat das Recht von Amtes wegen anzuwenden.

Es läßt sich nun gewiß nicht leugnen, daß auch der Wohnsitz Beziehungen zum Staate begründet. In der Armenpflege besteht sogar die Tendenz, immer mehr vom Heimat- zum Wohnsitzprinzip überzugehen. Doch der vorliegende Rechtsstreit ist nach dem geltenden Bundesstaatsrecht und — in dessen Rahmen — nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Das geltende Bundesstaatsrecht stellt aber für das interkantonale Armenrecht ausschließlich das Heimatprinzip auf, d. h. den Grundsatz, daß der dauernd Unterstützungsbedürftige von seinem Heimatkanton zu unterstützen ist (Art. 45 BV); das Wohnsitzprinzip gilt heute im interkantonalen Verhältnis nur insoweit, als es durch Konkordat eingeführt worden ist. Auf den vorliegenden Fall kommt aber keine Konkordatsbestimmung zur Anwendung. Für das Bundesgericht besteht um so weniger Veranlassung, dem Heimatkanton, der zugleich Wohnsitzkanton des Doppelbürgers ist, die alleinige Unterstützungspflicht zu überbinden, als diese Verkoppelung von Heimat- und Wohnsitzprinzip nicht durchwegs zu befriedigendern Resultaten führt als die ausschließliche Anwendung des Heimatprinzips, d. h. die verhältnismäßige Verteilung der Unterstützungskosten auf die Heimatkantone. Wohl mag es der Billigkeit entsprechen, wenn ein Doppelbürger, der seit Jahren in einem der Heimatkantone wohnhaft war, ausschließlich von diesem Kanton unterstützt wird. Anders liegen aber die Verhältnisse, wenn der Doppelbürger erst kurz vor seiner Verarmung den Wohnsitz in einen Heimatkanton verlegt oder gar aus einem Heimatkanton, veranlaßt durch dessen Behörden, in den andern Heimatkanton zieht. In solchen Fällen wäre es höchst unbillig, wenn der neue Wohnsitzkanton die Unterstützungskosten allein zu tragen hätte. Um solche Unbilligkeiten zu vermeiden, müßte die ausschließliche Haftbarkeit des Wohnsitzkantons von einer bestimmten, längern Dauer des Wohnsitzes abhängig gemacht werden. Eine solche Frist könnte aber das Bundesgericht auf dem Wege der Praxis nicht wohl einführen.

Es rechtfertigt sich daher, an dem Grundsatz, daß die Heimatkantone einen Doppelbürger verhältnismäßig zu unterstützen haben, auch dann festzuhalten, wenn er in einem der Heimatkantone seinen Wohnsitz hat. Auf diese Weise können durch eine einfach zu handhabende Regel stoßende Unbilligkeiten am besten vermieden werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Klage wird in dem Sinne teilweise gutgeheißen, daß die Versorgungskosten für G. G. M. vom 2. Quartal 1946 an von den Kantonen Luzern und Neuenburg je zur Hälfte zu tragen sind.

2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in:

- a) einer Gerichtsgebühr von Fr. 50.—,
- b) den Schreibgebühren von Fr. 30.—,
- c) den Kanzleiauslagen von Fr. 3.—,

werden je zur Hälfte dem Kanton Luzern und dem Kanton Neuenburg auferlegt.

(Entscheid der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes vom 11. September 1947.)

32. Außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer. *Gegen Entscheide der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen ist der Rekurs an die Polizeiabteilung möglich. — Hat die Zentralstelle bei der Anwendung der geltenden Rechtsnormen (Bundesbeschluß vom 17. Oktober 1946 und Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946) nicht willkürlich gehandelt, so wird der Rekurs abgewiesen.*

In tatsächlicher Beziehung:

E. F. ist verheiratet. Vor dem Weltkriege war er als Schauspieler in München tätig. Während des Krieges wurde er an ein Fronttheater abkommandiert. Sein Mobiliar wurde in München eingestellt und ging durch einen Bombenangriff verloren. Ungefähr gleichzeitig wurden im Zuge einer neuen Totalmobilmachung die deutschen Theater geschlossen. Dies veranlaßte E. F., am 8. August 1944 mit seiner Frau in die Schweiz zurückzukehren.

Die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfragen gewährte ihm am 30. August einen Vorschuß von Fr. 400.—, der ihr später durch die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich aus dem Guthaben des F. in Deutschland zurückbezahlt wurde. Im Juni 1946 wurden E. F. für Kleideranschaffungen Fr. 1000.— ausgerichtet. Außerdem erhielt er durch die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich aus seinem Guthaben in Deutschland in der Zeit vom 18. August 1944 bis 14. Juni 1945 im sog. Kapitalhärteverfahren Fr. 5536.— ausbezahlt.

E. F. und seine Frau fanden bald Stellen als Schauspieler, resp. als Souffleuse. Ihre Gagen wurden zu 80% aus Arbeitsbeschaffungsmitteln des Bundes, der Kantone Bern und Solothurn, sowie der Städte Biel und Solothurn aufgebracht. Der Verdienst vom 2. September 1946 bis 10. Mai 1947 betrug ca. Fr. 7000.—. Sie wohnen in B. in einer möblierten Wohnung.

Nach bald drei Jahren, am 30. Mai 1947, verlangte E. F. von der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen einen Betrag von Fr. 780.—, um Bettwäsche anzuschaffen. Davon sollten vier Leintücher (Wert Fr. 116.—) dazu dienen, um der Vermieterin defekt gewordene Wäsche zu ersetzen, das übrige Bettzeug jedoch wäre als Ersatz für die ihnen in Deutschland verloren gegangenen Effekten bestimmt. Die Zentralstelle wies dieses Gesuch im Einvernehmen mit dem Auslandschweizeramt des Kantons Bern am 13. Juni 1947 ab, da sie der Ansicht war, daß E. F. in der Lage sei, Anschaffungen aus seinem Einkommen zu machen und die Ersetzung der abgenützten Bettwäsche Sache der Vermieterin und nicht des Mieters ist. In einem Wiedererwägungsgesuch vom 19. Juni 1947 machte E. F. geltend, daß nur ein Teil der Anschaffungen als Ersatz für die Wäsche der Vermieterin bestimmt sei. Er sei jährlich 3½ Monate ohne Einkommen und müsse sehr sparen, um mit seinem Saisonverdienst das ganze Jahr auskommen zu können. Die Zentralstelle wies das Wiedererwägungsgesuch am 21. Juni 1947 ab.

Gegen diese Entscheide richtet sich der vorliegende Rekurs vom 4. Juli 1947, zu dessen Begründung E. F. im wesentlichen folgendes geltend macht: Die Bettwäsche, die er habe anschaffen wollen, sei in erster Linie als Ersatz für die ihm in

Deutschland verloren gegangene und nur zu einem kleinen Teil zur Abgabe an die Vermieterin bestimmt. Das verlangte Darlehen von Fr. 765.— (?) würde er aus seinem Geld in Deutschland sobald als möglich zurückzahlen. Beim Verdienst von ihm und seiner Frau beim Theater müsse berücksichtigt werden, daß die Spielzeit nur 8½ Monate daure. Er müsse sehr sparsam haushalten; für Anschaffungen lange es nicht. Er bitte, seinem Wunsche, in eigenem Bettzeug schlafen zu können, wodurch der Mietzins reduziert würde, zu entsprechen.

Hierüber hat die Polizeiabteilung in Erwägung gezogen:

Durch den Bundesbeschluß über außerordentliche Leistungen an Auslandsschweizer vom 17. Oktober 1946 wurde der Bundesrat ermächtigt und beauftragt unverschuldet in Not geratenen Auslandsschweizern beizustehen, sofern ihre Notlage durch den letzten Weltkrieg oder durch politische oder wirtschaftliche Maßnahmen ausländischer Behörden verursacht worden ist. Die Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesbeschluß vom 27. Dezember 1946 sieht vor, daß Auslandsschweizern die Heimreise ermöglicht und die erste Hilfe gewährt wird. Der heimgekehrte Auslandsschweizer kann während 9 Monaten die zum Lebensunterhalt und zur Pflege in Krankheitsfällen erforderliche Hilfe erhalten (Art. 8 der Vollziehungsverordnung). Den zur Wiedereingliederung ins Wirtschaftsleben tauglichen Auslandsschweizern soll in ihren Bemühungen für ihr weiteres Fortkommen geholfen werden. Dem Auslandsschweizer, der eine sein Fortkommen ermöglichende Stellung und auch eine Wohngelegenheit gefunden hat, können gemäß Art. 12 der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946 der erforderliche Hausrat sowie die nötigen beruflichen Hilfsmittel beschafft werden. Diese Leistungen sind auf zwei Jahre befristet (Art. 13 der Vollziehungsverordnung).

Das Gesuch des Rekurrenten um Gewährung einer Beihilfe im Betrage von Fr. 780.— (resp. 765.—), zur Anschaffung von Bettwäsche wird unter Art. 12 der Vollziehungsverordnung subsumiert werden müssen. Die Zentralstelle erachtet die Anschaffung eigener Bettwäsche nicht als dringend notwendig, da E. F. und seine Frau nun bald drei Jahre in B. möbliert wohnen. Ferner weist sie darauf hin, daß es Sache des Vermieters ist, beschädigte Wäsche zu ersetzen, und daß E. F. durch die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich bis Sommer 1945 aus seinem Guthaben in Deutschland insgesamt Fr. 5536.— ausbezahlt erhielt, so daß es ihm möglich gewesen wäre, Anschaffungen zu machen. Diese Stellungnahme der Zentralstelle ist vertretbar, jedenfalls nicht willkürlich. Es scheint, daß die etwas schwierige Lage, in der sich E. F. und seine Frau befinden, weniger auf den letzten Weltkrieg zurückzuführen ist, als eher dem Schicksal der meisten über 60jährigen Bühnenkünstler entspricht, die nicht in der Lage waren, ausreichende Ersparnisse zurückzulegen. Zudem sind seit der Einreise des Ehepaares F. 3 Jahre verstrichen und damit die in Art. 8 und Art. 13 der Vollziehungsverordnung für die Hilfsleistungen gesetzten Fristen abgelaufen.

E. F. wird sich für weitere Unterstützungen an seine Heimatgemeinde wenden müssen.

Aus diesen Gründen hat die Polizeiabteilung erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und die Verfügungen der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandsschweizerfragen vom 13. und 21. Juni 1947 werden bestätigt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

(Entscheid der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 5. September 1947.)